

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen der

GELSENWASSER AG,

einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Gelsenkirchen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB
165,

– „Übertragende Gesellschaft“ oder „GELSENWASSER AG“ –

und der

GELSENWASSER Beteiligungen SE,

einer europäischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Gelsenkirchen,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB
[•],

– „Übernehmende Gesellschaft“ oder „GELSENWASSER Beteiligungen
SE“ –

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	2
Ausgliederungs- und Übernahmevertrag	3
1. Vermögensübertragung.....	4
2. Übergang von Verträgen und weiteren Rechten und Pflichten.....	4
3. Prozessrechtsverhältnis	5
4. Dinglicher Vollzug.....	5
5. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen	6
6. Besondere Vorteile und Rechte	6
7. Ausgliederungstichtag, Schlussbilanz	6
8. Freistellungs-, Ausgleichs- und Erstattungspflicht.....	7
9. Mitwirkungspflichten	8
10. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	9
11. Gewährleistungsausschluss.....	9
12. Rücktrittsvorbehalt.....	10
13. Teilnichtigkeit	10
14. Steuern.....	10
15. Kosten	11
16. Streitbeilegung	11

AUSGLIEDERUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

VORBEMERKUNG

- (A) Die GELSENWASSER AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 165. Das voll eingezahlte Grundkapital der GELSENWASSER AG beträgt EUR 103.125.000 und ist eingeteilt in 3.437.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (B) Die GELSENWASSER AG ist die Konzernobergesellschaft des GELSENWASSER-Konzerns und hält die folgenden Beteiligungen an drei Gesellschaften mit Sitz in der Tschechischen Republik („**Tschechische Beteiligungen**“):
- a. 333.363 auf den Namen lautende Aktien (28,16 %) an CHEVAK Cheb, a.s., einer tschechischen Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung B, Register 367, Identifikationsnummer 49787977, mit einem Nennwert von jeweils CZK 1.000, registriert im Wertpapierdepot mit der Nummer 41827 der Česká spořitelna, a.s., beim Tschechischen Zentralverwahrer für Wertpapiere in Prag;
 - b. 50 % Grundbeteiligung an TERE A Cheb s.r.o., einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung C, Register 6622, Identifikationsnummer 63507871, welche einem Anteil am Grundkapital in Höhe von CZK 80.000.000 entspricht; und
 - c. 50 % Grundbeteiligung an KMS KRASLICKÁ MĚSTSKÁ SPOLEČNOST s.r.o., einer tschechischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pilsen in Abteilung C, Register 12133, Identifikationsnummer 25241800, welche einem Anteil am Grundkapital in Höhe von CZK 20.000.000 entspricht.
- (C) Die GELSENWASSER Beteiligungen SE ist eine europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB [•]. Das Grundkapital der GELSENWASSER Beteiligungen SE beträgt EUR 120.000 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Alleinaktionärin der GELSENWASSER Beteiligungen SE ist die GELSENWASSER AG mit einer Beteiligung am Grundkapital in Höhe von EUR 120.000.
- (D) Die GELSENWASSER AG beabsichtigt als Übertragende Gesellschaft die Tschechischen Beteiligungen auf die GELSENWASSER Beteiligungen SE als Übernehmende Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme zu übertragen. Da die GELSENWASSER Beteiligungen SE eigens für die beabsichtigte Strukturmaßnahme als Vorratsgesellschaft erworben wurde und zu diesem Zweck am 7. März 2022 gegründet wurde, liegen noch keine

Jahresabschlüsse oder Lageberichte der GELSENWASSER Beteiligungen SE vor.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

- 1.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt die Tschechischen Beteiligungen mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten einschließlich der Auszugliedernden Verträge nach Ziffer 2 und des Auszugliedernden Prozessrechtsverhältnisses nach Ziffer 3 („**Auszugliederndes Vermögen**“) als Gesamtheit unter Fortbestand der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG) auf die Übernehmende Gesellschaft gegen gleichzeitige Gewährung der in Ziffer 5.2 bezeichneten Aktien an der Übernehmenden Gesellschaft. Die Übernehmende Gesellschaft nimmt diese Übertragung an.
- 1.2 Vermögen und Verbindlichkeiten, die nicht Gegenstand des Auszugliedernden Vermögens sind, gehen nicht auf die Übernehmende Gesellschaft über. Das gilt insbesondere für Steuerverbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft, die bei der Übertragenden Gesellschaft verbleiben.

2. ÜBERGANG VON VERTRÄGEN UND WEITEREN RECHTEN UND PFLICHTEN

- 2.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt an die Übernehmende Gesellschaft die nachfolgend aufgelisteten Verträge („**Auszugliedernde Verträge**“):
 - 2.1.1 Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen Chebské vodovody a kanalizace, a.s. und der Übertragenden Gesellschaft vom 30.06.1998 einschließlich der Änderungsvereinbarung vom 04./08.10.1999 („**Kooperationsvertrag CHEVAK**“);
 - 2.1.2 Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Kraslice und der Übertragenden Gesellschaft vom 26.11.1999;
 - 2.1.3 Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Cheb und der Übertragenden Gesellschaft vom 19.07.1994.

Klarstellend wird festgestellt, dass die ursprüngliche Vertragspartei der vorgenannten Kooperationsverträge nicht die Übertragende Gesellschaft, sondern ihre Rechtsvorgängerin, die Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH mit Sitz in Duisburg (Hamborn), war.

- 2.2 Mit den Auszugliedernden Verträgen in Zusammenhang stehende Vorverträge, Nachträge, Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen, Vertragsangebote, Berechtigungen und weiteren Rechte, Rechtsstellungen und Pflichten sowie die dazugehörigen Vollmachten und sonstigen Nebenrechte gehören ebenfalls zu den Auszugliedernden Verträgen.

3. PROZESSRECHTSVERHÄLTNIS

3.1 Die Übertragende Gesellschaft überträgt an die Übernehmende Gesellschaft das nachfolgend aufgelistete Prozessrechtsverhältnis („**Auszugliederndes Prozessrechtsverhältnis**“):

- Rechtsstreit zwischen der Übertragenden Gesellschaft als Klägerin und der CHEVAK Cheb, a.s. als Beklagte betreffend die Wirksamkeit des Kooperationsvertrags CHEVAK (Aktenzeichen 28 C 87/2021 – 79), anhängig beim Amtsgericht Cheb, Tschechien („**Rechtsstreit Kooperationsvertrag CHEVAK**“).

3.2 Soweit als Folge der Ausgliederung kein gesetzlicher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel stattfindet, führt die Übertragende Gesellschaft – sofern möglich – als Prozessstandschafter für die Übernehmende Gesellschaft das Auszugliedernde Prozessrechtsverhältnis fort, ohne dass dadurch die Übertragung von Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag in Frage gestellt werden soll. Die Parteien werden sich in diesem Fall um einen (gewillkürten) Partei- bzw. Beteiligtenwechsel in dem Auszugliedernden Prozessrechtsverhältnis bemühen. Ist ein solcher Partei- bzw. Beteiligtenwechsel nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wäre das Auszugliedernde Prozessrechtsverhältnis zum Ausgliederungstichtag übertragen worden.

3.3 Zu dem Auszugliedernden Prozessrechtsverhältnis gehören auch die folgenden Rechtspositionen zu Dritten und vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, die die Anerkennung oder entsprechende Umsetzung von Ergebnissen von gerichtlichen Verfahren oder die Geltendmachung von Rechten, die den Verfahrensbeteiligten vorbehalten sind, betreffen, insbesondere solche aus Titeln und Vergleichen:

- erstinstanzliches Urteil aus dem Rechtsstreit Kooperationsvertrag CHEVAK vom 6. Januar 2022 (angefochten am 3. Februar 2022).

3.4 Die Übertragende Gesellschaft überträgt der Übernehmenden Gesellschaft ferner alle dem Auszugliedernden Prozessrechtsverhältnis zu Grunde liegenden Ansprüche und Verbindlichkeiten und alle in diesen Zusammenhängen zugunsten und zulasten der Übertragenden Gesellschaft entstandenen Nebenforderungen, Erstattungsansprüche und Sekundäransprüche.

3.5 Hinsichtlich der Auftrags- und Beraterverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Auszugliedernden Prozessrechtsverhältnis gemäß Ziffer 3.1 stehen, werden sich die Vertragsparteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als wären diese zum Vollzugsdatum übertragen worden. Die Übernehmende Gesellschaft wird schnellstmöglich eigene Auftrags- und Beraterverhältnisse begründen und die Übertragende Gesellschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

4. DINGLICHER VOLLZUG

Die Übertragung der Gegenstände des von der Ausgliederung erfassten Aktiv- und Passivvermögens und der erfassten sonstigen Rechte und Pflichten der

Übertragenden Gesellschaft erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft (§ 131 Abs. 1 UmwG; „**Vollzugsdatum**“).

5. GEGENLEISTUNG UND KAPITALMAßNAHMEN

- 5.1 Das Grundkapital der Übernehmenden Gesellschaft wird zur Durchführung der vorliegenden Ausgliederung von derzeit EUR 120.000 um EUR 1.000 auf insgesamt EUR 121.000 durch Ausgabe von 1.000 neuen, auf den Namen lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Die Einlage auf das erhöhte Grundkapital wird durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Das erhöhte Grundkapital ist ab dem Ausgliederungsstichtag (Ziffer 7.1) gewinnbezugsberechtigt.
- 5.2 Die nach der vorstehenden Ziffer 5.1 neu geschaffenen Aktien der Übernehmenden Gesellschaft werden der Übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung für das Auszugliedernde Vermögen gewährt. Die Einlage auf diese Aktien wird durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Der den Erhöhungsbetrag des Grundkapitals von EUR 1.000 übersteigende Wert des Auszugliedernden Vermögens wird in die Kapitalrücklage der Übernehmenden Gesellschaft nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt. Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

6. BESONDERE VORTEILE UND RECHTE

- 6.1 Inhaber besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gibt es nicht. Daher werden keine Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Auch einzelnen Aktionären werden keine Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Es sind für die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Personen auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift vorgesehen.
- 6.2 Es werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

7. AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG, SCHLUSSBILANZ

- 7.1 Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erfolgt im Innenverhältnis zwischen der Übertragenden und der Übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2022, 00:00 Uhr („**Ausgliederungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen, (Rechts-)Geschäfte und Willenserklärungen der Übertragenden Gesellschaft, die sich auf das Auszugliedernde Vermögen beziehen, als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen, abgeschlossen, abgegeben bzw. empfangen.
- 7.2 Der Ausgliederung wird die Bilanz aus dem mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, versehenen Jahresabschluss der Übertragenden Gesellschaft auf den 31. Dezember 2021 zu Grunde gelegt (Schlussbilanz gem. §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG).
- 7.3 Für steuerliche Zwecke erfolgt die Ausgliederung zum Vollzugsdatum („**Steuerlicher Übertragungsstichtag**“).

- 7.4 Falls die Anmeldung der Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2022 zum Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft eingereicht worden ist, gilt der 1. Januar 2023, 0:00 Uhr als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall ist die Jahresbilanz der Übertragenden Gesellschaft auf den 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz (§§ 125 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1 UmwG) zu verwenden.
- 7.5 Die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens erfolgt handelsrechtlich zu Buchwerten und steuerrechtlich zum gemeinen Wert (Verkehrswert). Die Parteien werden sämtliche Erklärungen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden abgeben und sonst sämtliche Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die dafür erforderlich oder zweckdienlich sind, die im vorhergehenden Satz beschriebene steuerliche Behandlung der Ausgliederung des Auszugliedernenden Vermögens zum gemeinen Wert zu erreichen.

8. FREISTELLUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSTATTUNGSPFLICHT

- 8.1 Für diejenigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnen sind und die vor dem Vollzugsdatum begründet und fällig geworden sind, hat im Innenverhältnis zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft allein die Übertragende Gesellschaft einzustehen. Sie hat die Übernehmende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus diesen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unverzüglich und auf erstes Anfordern freizustellen bzw. ihr hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Übernehmende Gesellschaft wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Die Übernehmende Gesellschaft kann Ersatz der ihr durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen verlangen.
- 8.2 Für diejenigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnen sind und vor dem Vollzugsdatum begründet, aber nach dem Vollzugsdatum fällig geworden sind, hat im Innenverhältnis zwischen der Übertragenden Gesellschaft und der Übernehmenden Gesellschaft allein die Übernehmende Gesellschaft einzustehen. Sie hat die Übertragende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus diesen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unverzüglich freizustellen bzw. ihr hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Übertragende Gesellschaft wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Die Übertragende Gesellschaft kann Ersatz der ihr durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen verlangen.
- 8.3 Wird umgekehrt die Übernehmende Gesellschaft aufgrund § 133 UmwG oder eines sonstigen Rechtsgrunds für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Übertragenden Gesellschaft in Anspruch genommen, die der Übernehmenden Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages nicht zugewiesen wurden (einschließlich Steuerverbindlichkeiten), ist im Innenverhältnis allein die Übertragende Gesellschaft zur Erfüllung verpflichtet. Sie hat die Übernehmende Gesellschaft bei einer Inanspruchnahme aus diesen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen unverzüglich und auf erstes Anfordern freizustellen bzw. ihr

hierauf geleistete Zahlungen zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Übernehmende Gesellschaft wegen solcher Verbindlichkeiten und Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Die Übernehmende Gesellschaft kann Ersatz der ihr durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen verlangen.

- 8.4 Die Übernehmende Gesellschaft verpflichtet sich, der Übertragenden Gesellschaft unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, die zu einem Anspruch der Übernehmenden Gesellschaft gegen die Übertragende Gesellschaft auf Freistellung gemäß Ziffer 8.1 oder 8.3 (jeweils ein „**Freistellungsanspruch**“) führen könnten. Die Übertragende Gesellschaft ist berechtigt und – sofern und soweit die Übertragende Gesellschaft innerhalb von 3 Wochen nach Mitteilung der Umstände durch die Übernehmende Gesellschaft ihre vorrangige Pflicht zur Erfüllung der jeweiligen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen nicht anerkennt und die Übernehmende Gesellschaft freistellt – verpflichtet, Verhandlungen, Verfahren oder Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen oder Verlangen gegen die Übernehmende Gesellschaft im Sinne von Ziffer 8.1 oder 8.3 auf eigene Kosten zu führen. Die Übernehmende Gesellschaft hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der Übertragenden Gesellschaft die Durchführung derartiger Verhandlungen, Verfahren oder Rechtsbehelfe zu ermöglichen. Die Übernehmende Gesellschaft wird der Übertragenden Gesellschaft Gelegenheit geben, an Besprechungen und Verhandlungen mit Vertrags- oder sonstigen Parteien teilzunehmen, die sich auf einen Anspruch, eine Forderung oder ein Verlangen gegen die Übertragende Gesellschaft im Sinne der Ziffern 8.1 oder 8.3 beziehen.
- 8.5 Freistellungsansprüche entstehen und werden zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem ein Dritter die Übernehmende Gesellschaft und/oder die Übertragende Gesellschaft von einem Anspruch, einer Forderung oder einem Verlangen in Kenntnis setzt. Freistellungsansprüche verjähren nicht vor Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten nachdem ein Anspruch gegen die Übernehmende Gesellschaft in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt wurde oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wurde bzw. in Bezug auf öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten ein Verwaltungsakt erlassen wurde.
- 8.6 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, wonach eine Vertragspartei im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten und Ansprüche mithaftet, bleiben unberührt.

9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

- 9.1 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 9.2 Die Übernehmende Gesellschaft erhält zum Vollzugsdatum sämtliche dem Auszugliedernenden Vermögen zuzuordnenden Geschäftsunterlagen, insbesondere Vertragsunterlagen. Die Übernehmende Gesellschaft erhält auch alle Dokumente und Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie

übergehenden Rechte erforderlich sind. Die Übernehmende Gesellschaft wird die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Übertragende Gesellschaft verwahren und sicherstellen, dass die Übertragende Gesellschaft Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

- 9.3 Bei behördlichen Verfahren, insbesondere steuerlichen Außenprüfungen und steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die das Auszugliedernde Vermögen betreffen, oder anderen steuerlichen Pflichten, wie z.B. jährlichen Nachweispflichten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig angemessen unterstützen. Sie werden sich insbesondere gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken.

10. FOLGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

- 10.1 Die Übertragende Gesellschaft beschäftigt Arbeitnehmer. Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer. Im Rahmen dieser Ausgliederung werden keine Arbeitsverhältnisse und auch keine mit Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft ausgegliedert. Die Parteien treffen im Zusammenhang mit diesem Vertrag keinerlei Maßnahmen, die sich auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft oder deren Vertretung auswirken.
- 10.2 Die Unterrichtung der zuständigen Betriebsräte der Übertragenden Gesellschaft ist gemäß § 126 Abs. 3 UmwG unter Wahrung der gesetzlichen Frist durch Übersendung des Entwurfs dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags erfolgt.

11. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS

Die Übertragende Gesellschaft leistet keine Gewähr für die Beschaffenheit und den Bestand der von ihr nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, sonstigen Rechte und Pflichten sowie des Auszugliedernenden Vermögens im Ganzen. Gewährleistungsansprüche der Übernehmenden Gesellschaft gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund gegenüber der Übertragenden Gesellschaft werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen. Etwaige Rücktrittsrechte sind ausgeschlossen. Ansprüche, insbesondere wegen vorsätzlichen Verhaltens der Übertragenden Gesellschaft selbst, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen werden können, bleiben unberührt.

12. RÜCKTRITTSVORBEHALT

- 12.1 Jede Vertragspartei kann bis zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung von dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zurücktreten, wenn die Ausgliederung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2024 in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft eingetragen wurde.
- 12.2 Jede Vertragspartei kann auf ihr Rücktrittsrecht schriftlich verzichten.

13. TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages nichtig sein oder werden oder sollten sie undurchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages insgesamt wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Bestimmung vereinbaren, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend zur Ausfüllung etwaiger Lücken.

14. STEUERN

- 14.1 Für Zwecke dieses Vertrags bedeutet der Begriff „**Steuern**“ sämtliche Steuern im Sinne von § 3 Abgabenordnung („**AO**“) oder vergleichbarer Vorschriften ausländischen Rechts.
- 14.2 Die Parteien gehen davon aus, dass die Übertragung des Auszugliedern des Vermögen auf die Übernehmende Gesellschaft nicht umsatzsteuerbar oder jedenfalls umsatzsteuerfrei ist. Die Übertragende Gesellschaft wird nicht auf etwaige Umsatzsteuerbefreiungen verzichten und wird nicht zur Umsatzsteuer optieren. Etwaig anfallende Umsatzsteuer trägt die Übertragende Gesellschaft.
- 14.3 Wenn die Finanzverwaltung die Übernehmende Gesellschaft für Steuern der Übertragenden Gesellschaft nach § 75 AO oder einer vergleichbaren Vorschrift ausländischen Rechts in Anspruch nimmt, stellt die Übertragende Gesellschaft die Übernehmende Gesellschaft von einer derartigen Haftung für Steuern und sämtlichen daraus resultierenden Nachteilen frei und wird nach besten Kräften mit der Übernehmenden Gesellschaften mit dem Ziel zusammen arbeiten, die Übernehmende Gesellschaft gegen eine derartige Inanspruchnahme zu verteidigen.
- 14.4 Die Übertragende Gesellschaft stellt die Übernehmende Gesellschaft frei von sämtlichen Steuern, die aus der Übertragung der Auszugliedern den Verträge und/oder des Auszugliedern den Prozessrechtsverhältnisses resultieren; dazu zählen insbesondere (aber nicht nur) etwaige Mehrsteuern der Übernehmenden Gesellschaft die sich aus § 5 Abs. 7 Einkommensteuergesetz oder vergleichbaren Vorschriften ausländischen Rechts am oder nach dem Steuerlichen Übertragungstichtag ergeben.

14.5 Sämtliche auf Steuern gerichtete Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren frühestens zwölf (12) Monate nachdem die endgültig bestandskräftige Festsetzung der zugrunde liegenden Steuer nicht mehr geändert werden kann.

15. KOSTEN

Die Kosten und Verkehrsteuern, die durch die Vorbereitung und die Durchführung der vorliegenden Ausgliederung und insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrages entstehen, einschließlich der Gebühren für das Handelsregister und Steuern, sowie die Kosten der Erhöhung des Grundkapitals trägt die Übertragende Gesellschaft. Diese Kostenregelung gilt auch für den Fall, dass die Ausgliederung wegen des Rücktritts durch eine der Vertragsparteien oder aus anderem Grunde nicht wirksam wird.

16. STREITBEILEGUNG

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf.